



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. November 2016  
(OR. en)

14412/16  
ADD 1

EF 340  
ECOFIN 1043  
DELECT 234

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. November 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 7159 final ANNEXES 1 to 3
Betr.:	ANHÄNGE zur DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 7159 final ANNEXES 1 to 3.

---

Anl.: C(2016) 7159 final ANNEXES 1 to 3



Brüssel, den 11.11.2016  
C(2016) 7159 final

ANNEXES 1 to 3

## **ANHÄNGE**

**zur**

### **DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer**

## ANHÄNGE

### **Anhang I: Angaben, die im Antrag auf Anerkennung von Drittland-Zentralverwahrern enthalten sein müssen**

(Artikel 25 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014)

#### **ALLGEMEINE ANGABEN**

<b>Informationen</b>	<b><u>Freitext</u></b>
Datum des Antrags	
Unternehmensname der juristischen Person	
Eingetragene Anschrift	
Name der für den Antrag verantwortlichen Person	
Kontaktdaten der für den Antrag verantwortlichen Person	
Name der anderen für die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch den Drittland-Zentralverwahrer verantwortlichen Person(en)	
Kontaktdaten der für die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch den Drittland-Zentralverwahrer verantwortlichen Person(en)	
Angaben zur Identität der Aktionäre oder Gesellschafter mit Beteiligungen am Kapital des Drittland-Zentralverwahrers	
Offenlegung der Gruppenstruktur, einschließlich aller Tochterunternehmen und Mutterunternehmen des Drittland-Zentralverwahrers	
Verzeichnis der Mitgliedstaaten, in denen der Drittland-Zentralverwahrer Dienstleistungen erbringen will	
Angaben zu den in Abschnitt A des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 aufgeführten Kerndienstleistungen, die der Drittland-Zentralverwahrer in der Union pro Mitgliedstaat erbringen will	
Angaben zu den in Abschnitt B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 aufgeführten Nebendienstleistungen, die der Drittland-Zentralverwahrer in der Union pro	

Mitgliedstaat erbringen will	
Angaben zu allen sonstigen Dienstleistungen, die gemäß Abschnitt B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlaubt, aber dort nicht ausdrücklich aufgeführt sind, und die der Drittland-Zentralverwahrer in der Union pro Mitgliedstaat erbringen will	
Die Währung oder Währungen, in der bzw. denen der Drittland-Zentralverwahrer abwickelt oder abwickeln will	
Statistische Daten zu den Dienstleistungen, die der Drittland-Zentralverwahrer in der Union pro Mitgliedstaat erbringen will	
Eine Bewertung der Maßnahmen, die der Drittland-Zentralverwahrer ergreifen will, um es seinen Nutzern zu ermöglichen, bestimmte einzelstaatliche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates einzuhalten, in dem der Drittland-Zentralverwahrer seine Dienstleistungen erbringen will	
Sofern der Drittland-Zentralverwahrer die in Abschnitt A Nummern 1 und 2 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Kerndienstleistungen erbringen will, eine Beschreibung der Maßnahmen, die er ergreifen will, um es seinen Nutzern zu ermöglichen, die entsprechenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates einzuhalten, in welchem er die in Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Dienstleistungen erbringen will.	
Regeln und Verfahren, um die Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten am vorgesehenen Abwicklungstag zu erleichtern	
Die Finanzmittel eines Drittland-Zentralverwahrers sowie die Form und Methode, mit der über sie verfügt wird und die Modalitäten zu ihrer Sicherung	
Belege, die zeigen, dass die Regeln und Verfahren des Drittland-Zentralverwahrers zur Gänze mit den Anforderungen vereinbar sind, die in dem Drittland gelten, in dem er seinen Sitz hat, darunter auch die Regeln für Gesichtspunkte bezüglich Aufsicht, Organisation, Fortführung des	

Geschäftsbetriebs, Notfallsanierung und Wohlverhalten	
Einzelheiten zu Auslagerungsvereinbarungen	
Regeln hinsichtlich des Zeitpunkts der Wirksamkeit von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen	
Angaben zur Teilnahme am vom Drittland-Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem, darunter auch die Kriterien für die Teilnahme und die Verfahren für die Aussetzung der Teilnahme und den ordentlichen Austritt von Teilnehmern, die seine Kriterien nicht mehr erfüllen	
Regeln und Verfahren zur Gewährleistung der Integrität der Wertpapieremissionen	
Angaben zu Mechanismen, die zur Gewährleistung des Schutzes der Wertpapiere von Teilnehmern und derjenigen ihrer Kunden festgelegt wurden	
Angaben zu Drittland-Zentralverwahrer-Verbindungen und Verbindungen zu anderen Marktinfrastrukturen sowie dazu, wie die damit verbundenen Risiken überwacht und verwaltet werden	
Angaben zu den Regeln und Verfahren zur Bewältigung des Ausfalls eines Teilnehmers	
Sanierungsplan	
Anlagepolitik des Drittland-Zentralverwahrers	
Angaben zu Verfahren für eine unverzügliche und geordnete Abwicklung und Übertragung der Vermögenswerte von Kunden und Teilnehmern auf einen anderen Zentralverwahrer, sollte der Zentralverwahrer ausfallen	
Angaben zu allen anhängigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, darunter auch verwaltungs- und zivilrechtliche Verfahren oder Schiedsgerichtsverfahren, durch die dem Drittland-Zentralverwahrer erhebliche finanzielle Kosten oder Kosten anderer Art entstehen können Angaben zu sämtlichen rechtskräftigen Entscheidungen in den oben aufgeführten Verfahren	

Angaben zum Umgang des Drittland-Zentralverwahrers mit Interessenkonflikten	
Angaben, die im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bezüglich Artikel 25 dieser Verordnung auf der ESMA-Website zu veröffentlichen sind	

## Anhang II: Aufzeichnungen über Nebendienstleistungen eines Zentralverwahrers

(Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014)

Nr.	Nebendienstleistungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 909/2014	Art der Aufzeichnungen
<b>A. Nichtbankartige Nebendienstleistungen des Zentralverwahrers, die kein Kredit- oder Liquiditätsrisiko bergen</b>		
1	Betrieb eines Wertpapierdarlehensmechanismus, als Mittler unter den Teilnehmern an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem fungierend	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung von Lieferanten und Empfängern.</li> <li>b) Einzelheiten zu sämtlichen Wertpapierverleih- und -leihgeschäften, einschließlich Umfang und Wert der Wertpapiere und ISIN.</li> <li>c) Zweck sämtlicher Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte.</li> <li>d) Arten von Sicherheiten.</li> <li>e) Bewertung von Sicherheiten.</li> </ul>
2	Dienstleistungen zur Verwaltung von Sicherheiten, als Mittler für die Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem fungierend	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung von Lieferanten und Empfängern.</li> <li>b) Einzelheiten zu sämtlichen Transaktionen, einschließlich Umfang und Wert der Wertpapiere und ISIN.</li> <li>c) Arten von Sicherheiten.</li> <li>d) Zweck der Verwendung von Sicherheiten.</li> <li>e) Bewertung von Sicherheiten.</li> </ul>
3	Auftragsabgleich („settlement matching“), elektronische Anweisungsübermittlung (Anweisungsrouting), Geschäftsbestätigung, Geschäftsüberprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung der Stellen, für die der Zentralverwahrer solche Dienstleistungen erbringt.</li> <li>b) Arten von Transaktionen.</li> <li>c) Einzelheiten zu sämtlichen Transaktionen, einschließlich Umfang und Wert der Wertpapiere und ISIN.</li> </ul>
4	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschafterverzeichnissen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung der Stellen, für die der Zentralverwahrer solche Dienstleistungen erbringt.</li> <li>b) Arten der Dienstleistungen.</li> <li>c) Einzelheiten zu sämtlichen Transaktionen, einschließlich Umfang und Wert der Wertpapiere und ISIN.</li> </ul>

5	Unterstützung bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf Steuern, Hauptversammlungen und Informationsdienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung der Stellen, für die der Zentralverwahrer solche Dienstleistungen erbringt.</li> <li>b) Arten der Dienstleistungen.</li> <li>c) Einzelheiten zu sämtlichen Transaktionen, einschließlich Umfang bzw. Volumen und Wert der Wertpapiere/des Geldes, durch die Transaktion Begünstigte und ISIN.</li> </ul>
6	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Neuemissionen, einschließlich Zuteilung und Verwaltung von ISIN-Codes und ähnlichen Codes	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung der Stellen, für die der Zentralverwahrer solche Dienstleistungen erbringt.</li> <li>b) Arten der Dienstleistungen.</li> <li>c) Einzelheiten zu sämtlichen Transaktionen, einschließlich ISIN.</li> </ul>
7	Elektronische Anweisungsübermittlung und -abwicklung, Gebühreneinzug und -bearbeitung sowie diesbezügliche Meldungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung der Stellen, für die der Zentralverwahrer solche Dienstleistungen erbringt.</li> <li>b) Arten der Dienstleistungen.</li> <li>c) Einzelheiten zu sämtlichen Transaktionen, einschließlich Umfang bzw. Volumen und Wert der Wertpapiere/des Geldes, durch die Transaktion Begünstigte, ISIN und Zweck der Transaktion.</li> </ul>
8	Einrichtung von Zentralverwahrer-Verbindungen, Angebot, Führung oder Betrieb von Depotkonten im Zusammenhang mit der Abwicklungsdienstleistung, Verwaltung von Sicherheiten, andere Nebendienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einzelheiten zu den Zentralverwahrer-Verbindungen, einschließlich Ermittlung von Zentralverwahrern.</li> <li>b) Arten von Dienstleistungen.</li> </ul>
9	Erbringung allgemeiner Mittler-Dienstleistungen zur Verwaltung von Sicherheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung von Lieferanten und Empfängern.</li> <li>b) Einzelheiten zu sämtlichen Transaktionen, einschließlich Umfang und Wert der Wertpapiere sowie ISIN.</li> <li>c) Arten von Sicherheiten.</li> <li>d) Zweck der Verwendung von Sicherheiten.</li> <li>e) Bewertung von Sicherheiten.</li> </ul>
10	Erstellen aufsichtsrechtlich vorgeschriebener Berichte und Meldungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung der Stellen, für die der Zentralverwahrer die Berichte und Meldungen erstellt.</li> <li>b) Arten der Dienstleistungen.</li> <li>c) Einzelheiten zu den übermittelten Daten, einschließlich Rechtsgrundlage und Zweck.</li> </ul>



11	Übermittlung von Informationen, Daten und Statistiken an Marktforschungsstellen, Statistikbehörden oder andere staatliche und zwischenstaatliche Stellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung der Stellen, für die der Zentralverwahrer solche Dienstleistungen erbringt.</li> <li>b) Arten der Dienstleistungen.</li> <li>c) Einzelheiten zu den übermittelten Daten, einschließlich Rechtsgrundlage und Zweck.</li> </ul>
12	Erbringung von IT-Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung der Stellen, für die der Zentralverwahrer die Dienstleistungen erbringt.</li> <li>b) Arten der Dienstleistungen.</li> <li>c) c) Einzelheiten zu IT-Dienstleistungen.</li> </ul>
<b>B. Bankartige Nebendienstleistungen des Zentralverwahrers in unmittelbarem Zusammenhang mit Kern- oder Nebendienstleistungen laut den Abschnitten A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014</b>		
13	Bereitstellung von Geldkonten für Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem und Inhaber von Depotkonten sowie Entgegennahme von Einlagen im Sinne des Anhangs I Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU von diesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung der Stellen, für die der Zentralverwahrer solche Dienstleistungen erbringt.</li> <li>b) Einzelheiten zu Geldkonten.</li> <li>c) Währung.</li> <li>d) Einlagebeträge.</li> </ul>
14	Bereitstellung von Geldkrediten für eine Rückzahlung spätestens am folgenden Geschäftstag, Geldkredite zur Vorfinanzierung von Kapitalmaßnahmen sowie Wertpapierleihe im Sinne des Anhangs I Nummer 2 der Richtlinie 2013/36/EU an Inhaber von Depotkonten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung der Stellen, für die der Zentralverwahrer solche Dienstleistungen erbringt.</li> <li>b) Arten der Dienstleistungen.</li> <li>c) Einzelheiten zu sämtlichen Transaktionen, einschließlich Umfang bzw. Volumen und Wert der Wertpapiere/des Geldes, ISIN.</li> <li>d) Arten von Sicherheiten.</li> <li>e) Bewertung von Sicherheiten.</li> <li>f) Zweck der Transaktionen.</li> <li>g) Angaben zu allen Vorfällen im Zusammenhang mit solchen Dienstleistungen und Abhilfemaßnahmen einschließlich Weiterbehandlung.</li> </ul>
15	Zahlungsdienste im Sinne des Anhangs I Nummer 4 der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf Geld- und Devisengeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung der Stellen, für die der Zentralverwahrer solche Dienstleistungen erbringt.</li> <li>b) Arten der Dienstleistungen.</li> <li>c) Einzelheiten zu sämtlichen Transaktionen, einschließlich Bargeldvolumen und Zweck der Transaktion.</li> </ul>

16	Bürgschaften und Kreditzusagen im Sinne des Anhangs I Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung der Stellen, für die der Zentralverwahrer solche Dienstleistungen erbringt.</li> <li>b) Arten der Dienstleistungen.</li> <li>c) Einzelheiten zu sämtlichen Transaktionen, einschließlich Umfang bzw. Volumen und Wert der Wertpapiere/des Geldes sowie Zweck der Transaktion.</li> </ul>
17	Liquiditäts- und Finanzplanung in Bezug auf Devisen und Wertpapiere im Sinne des Anhangs I Nummer 7 Buchstaben b und e der Richtlinie 2013/36/EU im Zusammenhang mit dem Management der Wertpapierhandelsbestände von Teilnehmern	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung der Stellen, für die der Zentralverwahrer solche Dienstleistungen erbringt.</li> <li>b) Arten der Dienstleistungen.</li> <li>c) Einzelheiten zu sämtlichen Transaktionen, einschließlich Umfang bzw. Volumen und Wert der Wertpapiere/des Geldes sowie Zweck der Transaktion.</li> </ul>

**Anhang III: Muster für den Antrag eines Zentralverwahrers auf  
Benennung eines Kreditinstituts oder Erbringung bankartiger  
Nebendienstleistungen**

**(Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014)**

**Muster 1**

Stellt ein Zentralverwahrer einen Antrag auf die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen im Einklang mit Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, sind folgende Informationen vorzulegen:

Art und Umfang der gemäß Vereinbarung zu übermittelnden Informationen	Eindeutige Referenznummer des Dokuments	Titel des Dokuments	Kapitel, Abschnitt oder Seite jedes Dokumentes mit den betreffenden Informationen
(1) Der Unternehmensname des beantragenden Zentralverwahrers, seine Rechtsstellung und seine Geschäftsanschrift in der Union			
(2) Eine Kopie des Beschlusses des Leitungsorgans des beantragenden Zentralverwahrers, einen Zulassungsantrag zu stellen, sowie das Protokoll der Sitzung, in dem der Inhalt des Antragsdossiers und die Stellung des Antrags durch das Leitungsorgan beschlossen wurden			
(3) Kontaktdaten der für den Zulassungsantrag verantwortlichen Person, sofern diese nicht mit der Person identisch ist, die den Zulassungsantrag gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 stellt			
(4) Ein Nachweis über das Vorliegen einer Zulassung laut Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014			
(5) Ein Nachweis, dass der beantragende Zentralverwahrer die aufsichtsrechtlichen Anforderungen laut Artikel 59 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und die Beaufsichtigung betreffenden Anforderungen in Artikel 60 dieser Verordnung erfüllt			
(6) Ein Nachweis, dass der beantragende Zentralverwahrer Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfüllt			
(7) Einzelheiten zum Sanierungsplan laut Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 909/2014			
(8) Ein Geschäftsplan, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt:			
a) Er enthält ein Verzeichnis der bankartigen Nebendienstleistungen laut Abschnitt C des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014, die erbracht werden sollen			
b) Er enthält eine Erklärung dazu, inwiefern die bankartigen Nebendienstleistungen laut			

Wird der Zulassungsantrag laut Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zum gleichen Zeitpunkt gestellt wie der Zulassungsantrag laut Artikel 17 derselben Verordnung, legt der beantragende Zentralverwahrer zusätzlich zu den gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und gemäß der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen folgende Informationen vor:

1	Name der für den Antrag verantwortlichen Person, sofern diese nicht mit der Person identisch ist, die den Antrag gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 stellt	...
2	Kontaktdaten der für den Antrag verantwortlichen Person, sofern diese nicht mit der Person identisch ist, die den Antrag gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 stellt	...
3	Datum des Erhalts der Zulassung laut Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe a	...

## Muster 2

Stellt ein Zentralverwahrer einen Antrag auf Benennung eines eigenständigen Kreditinstituts zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 909/2014:

<b>Art und Umfang der zu übermittelnden Informationen</b>	<b>Eindeutige Referenznummer des Dokuments</b>	<b>Titel des Dokuments</b>	<b>Kapitel, Abschnitt oder Seite jedes Dokumentes mit den betreffenden Informationen</b>
(1) Der Unternehmensname des beantragenden Zentralverwahrers, seine Rechtsstellung und seine Geschäftsanschrift in der Union			
(2) Eine Kopie des Beschlusses des Leitungsorgans des beantragenden Zentralverwahrers, einen Zulassungsantrag zu stellen, sowie das Protokoll der Sitzung, in dem der Inhalt des Antragsdossiers und die Stellung des Antrags durch das Leitungsorgan beschlossen wurden			
(3) Die Kontaktdaten der für den Zulassungsantrag verantwortlichen Person, sofern diese nicht mit der Person identisch ist, die den Zulassungsantrag gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 stellt			
(4) Der Unternehmensname des Kreditinstituts, das gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 benannt werden soll, seine Rechtsstellung und seine Geschäftsanschrift in der Union			
(5) Ein Nachweis, dass das unter Punkt 4 genannte Kreditinstitut über eine Zulassung laut Artikel 54 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verfügt			

(6)	Die Statuten und, sofern relevant, weitere Satzungen des benannten Kreditinstituts			
(7)	Die Eigentümerstruktur des benannten Kreditinstituts, einschließlich der Identität seiner Aktionäre			
(8)	Angabe aller etwaigen gemeinsamen Aktionäre des beantragenden Zentralverwahrers und des benannten Kreditinstituts sowie sämtlicher Beteiligungen zwischen dem beantragenden Zentralverwahrer und dem benannten Kreditinstitut			
(9)	Nachweis, dass das benannte Kreditinstitut die aufsichtsrechtlichen Anforderungen laut Artikel 59 Absätze 1, 3 und 4 und die Beaufsichtigung betreffenden Anforderungen in Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfüllt			
(10)	Nachweise, die belegen, dass das benannte Kreditinstitut die Anforderungen gemäß Artikel 54 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfüllt, einschließlich eines Errichtungsaktes, der Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte, Berichte von Risikoausschüssen oder anderen Unterlagen			
(11)	Einzelheiten zum Sanierungsplan laut Artikel 54 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 909/2014			
(12)	Ein Geschäftsplan, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt:			
	a) Er enthält ein Verzeichnis der bankartigen Nebendienstleistungen laut Abschnitt C des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014, die erbracht werden sollen			
	b) Er enthält eine Erläuterung dazu, inwiefern die bankartigen Nebendienstleistungen laut			

<p>Abschnitt C des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in unmittelbarem Zusammenhang mit Kern- oder Nebendienstleistungen in den Abschnitten A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 stehen, für deren Erbringung der beantragende Zentralverwahrer zugelassen ist</p>			
<p>c) Seine Strukturierung folgt dem Verzeichnis der bankartigen Nebendienstleistungen laut Abschnitt C des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014</p>			
<p>(13) Einzelheiten zu den Gründen, warum ein Zentralverwahrer die Zahlungen seines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems nicht über Konten bei der emittierenden Zentralbank abrechnet, die auf die Währung des Landes lautet, in dem die Abwicklung stattfindet</p>			
<p>(14) Ausführliche Informationen zur strukturellen Organisation der Beziehungen des Zentralverwahrers zum benannten Kreditinstitut, insbesondere einschließlich der folgenden Informationen:</p>			
<p>a) Die IT-Plattform für die Abwicklung der Geldseite von Wertpapiergeschäften, einschließlich eines Überblicks über die IT-Organisation und einer Analyse der damit verbundenen Risiken und ihrer Minderung</p>			
<p>b) Die anwendbaren Regeln und Verfahren zur Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Wirksamkeit der Lieferung und Abrechnung laut Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014</p>			
<p>c) Der Betrieb und die rechtlichen Regelungen rund um den Prozess für die Lieferung gegen Zahlung und insbesondere die Verfahren,</p>			



<p>welche darauf abzielen, das durch die Geldseite des Wertpapiergeschäfts entstehende Kreditrisiko zu mindern</p>			
<p>d) Die Auswahl, Überwachung und Verwaltung der Verbindungen mit anderen Dritten, die in den Zahlungsprozess eingebunden sind, insbesondere die entsprechenden Übereinkünfte mit Dritten, die in den Zahlungsprozess eingebunden sind</p>			
<p>e) Die Vereinbarung zum Leistungsumfang mit Einzelheiten zu den Funktionen, die vom Zentralverwahrer an das benannte Kreditinstitut ausgelagert werden sollen, sowie jegliche Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen an die Auslagerung laut Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014</p>			
<p>f) Die ausführliche, dem Sanierungsplan zu entnehmende Analyse des beantragenden Zentralverwahrers bezüglich möglicher Auswirkungen der Erbringung von bankartigen Nebendienstleistungen auf die Erbringung der Kerndienstleistungen von Zentralverwahrern</p>			
<p>g) Die Offenlegung möglicher Interessenkonflikte bei den Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle, die durch die bankartigen Nebendienstleistungen entstehen, und die diesbezüglich ergriffenen Gegenmaßnahmen</p>			
<p>h) Einen Nachweis darüber, dass das Kreditinstitut in vertraglicher und operationeller Hinsicht in der Lage ist, rasch auf die</p>			

Wertpapiersicherheiten zuzugreifen, die sich im Zentralverwahrer befinden und sich auf die Gewährung von Innertageskrediten und gegebenenfalls von kurzfristigen Krediten beziehen			
(15) Ermittlung etwaiger Änderungen an den für die Erteilung der Zulassung laut Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bereitgestellten Unterlagen, wobei das gleiche Tabellenformat einzuhalten ist, sofern die aktualisierten Unterlagen nicht bereits während der Überprüfung und Bewertung laut Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vorgelegt wurden			

Wird der Zulassungsantrag laut Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zum gleichen Zeitpunkt gestellt wie der Zulassungsantrag laut Artikel 17 derselben Verordnung, werden zusätzlich zu den gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen folgende Informationen vorgelegt:

1	Unternehmensname der Stelle, die für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen benannt wurde	...
2	Offizielle Anschrift	...
3	Name der für den Antrag verantwortlichen Person	...
4	Kontaktdaten der für den Antrag verantwortlichen Person	...
5	Ermittlung der Mutterunternehmen des bzw. der benannten Kreditinstitute, sofern vorhanden	...
6	Zuständige Behörde des oder der benannten Kreditinstitute	...
7	Datum des Erhalts der Zulassung laut Artikel 54 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr.909/2014	...